

**Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetrieb Krefeld AÖR
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 06.02.2019**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.2019; S. 50 ff)

- § 1** Für die Benutzung der vom Kommunalbetrieb Krefeld AÖR unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.
- § 2** Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- § 3** Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.
- § 4** Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.
- § 5** Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren | 977,00 EUR |
| 1.2 | von Kindern bis zu 6 Jahren | 610,00 EUR |
| 1.3 | von Früh- und Totgeburten | 37,00 EUR |
| 1.4 | a. Abfuhr von Erdaushub | 177,00 EUR |
| | b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs | 354,00 EUR |

2. Urnenbestattungen

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Grabbereitung für die Beisetzung der Urne | 323,00 EUR |
| 2.2 | Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld | 388,00 EUR |
| 2.3 | Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne | 42,00 EUR |

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	98,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschmuck	95,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	78,00 EUR
5.	Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	14,00 EUR
6.	Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	42,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätten	
1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	448,00 EUR
1.2	Reihengrabstätte	1.354,00 EUR
1.3	Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	3.371,00 EUR
1.4	Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	4.551,00 EUR
1.5	Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.010,00 EUR
1.6	Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.520,00 EUR
1.7	Parkgrabstätte	6.030,00 EUR
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Anonyme Ascheeinbringung	1.926,00 EUR
2.2	Anonyme Urnengrabstätte	1.541,00 EUR
2.3	Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung	1.233,00 EUR

2.4	Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.888,00 EUR
2.5	Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein	2.550,00 EUR
2.6	Urnenwahlgrabstätte	1.980,00 EUR
2.7	Baumgrabstätte	3.690,00 EUR
2.8	Urnenkammer	7.440,00 EUR
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte	504,00 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
3.1	Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	
3.2	Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.	
4.	Memoriam Garten:	
	Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührenziffern:	
	1.6 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	
	2.6 Urnenwahlgrabstätte	

IV. Umbettungen

1.	Särge	
1.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.192,00 EUR
1.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.633,00 EUR
1.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.883,00 EUR
1.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.059,00 EUR
2.	Urnen	
2.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	823,00 EUR
2.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	823,00 EUR
2.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	515,00 EUR
2.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	515,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2	Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	43,00 EUR
1.3	stehende Grabmale	116,00 EUR
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	liegende Grabmale	43,00 EUR
2.2	stehende Grabmale	194,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	95,00 EUR
2.	Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	88,00 EUR
3.	Pflege von Urnenkammern	161,00 EUR
4.	Erdbestattung: Verbau von Hand	234,00 EUR
5.	Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen	201,00 EUR
6.	Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	123,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten	jährlich 30,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.